

TE Vwgh Beschluss 2026/6/22 Ra 2026/11/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2026

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §71 Abs1

KFG 1967 §103 Abs2

KFG 1967 §134 Abs1 Z1

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992

20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
1. KFG 1967 § 134 heute
2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Schimpfhuber, über die Revision der Landespolizeidirektion Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 28. Jänner 2026, Zl. VGW-031/041/14923/2025-2, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Mitbeteiligter: M H, vertreten durch Dr. Paulina Andrysik-Michalska, Rechtsanwältin in Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Strafverfügung der revisionswerbenden Behörde vom 7. Juli 2025 wurde dem Mitbeteiligten u.a. zur Last gelegt, er habe es als Zulassungsbesitzer eines näher bezeichneten PKW unterlassen, binnen zwei Wochen ab der am 3. Juni 2025 erfolgten Zustellung der Lenkererhebung vom 27. Mai 2025 bekanntzugeben, wer das betreffende

Kraftfahrzeug am 26. April 2025 zu einer bestimmten Uhrzeit gelenkt habe. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Mitbeteiligte habe dadurch die Bestimmung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von € 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 1 Stunde) verhängt wurde. Mit Strafverfügung der revisionswerbenden Behörde vom 7. Juli 2025 wurde dem Mitbeteiligten u.a. zur Last gelegt, er habe es als Zulassungsbesitzer eines näher bezeichneten PKW unterlassen, binnen zwei Wochen ab der am 3. Juni 2025 erfolgten Zustellung der Lenkererhebung vom 27. Mai 2025 bekanntzugeben, wer das betreffende Kraftfahrzeug am 26. April 2025 zu einer bestimmten Uhrzeit gelenkt habe. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Mitbeteiligte habe dadurch die Bestimmung des Paragraph 103, Absatz 2, Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt, weshalb über ihn gemäß Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von € 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 1 Stunde) verhängt wurde.

2

Mit Eingabe vom 17. Juli 2025 erhob der Mitbeteiligte Einspruch gegen die Strafverfügung.

3

Mit Schreiben vom 18. Juli 2025 stellte er zudem einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Versäumung der Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft. Dazu brachte er vor, es liege gegenständlich ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis vor, das ihn an der rechtzeitigen Erstattung der Lenkerauskunft gehindert habe. Er selbst habe die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht erhalten, sondern von dieser erst am 10. Juli 2025 aufgrund der Strafverfügung Kenntnis erlangt. Die Versäumung der Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft, durch die er einen Rechtsnachteil erlitten habe, sei nicht auf sein Verschulden zurückzuführen bzw. bestehe lediglich ein Versehen minderen Grades. Aus „advokatorischer Vorsicht“ werde zudem geltend gemacht, dass zwar die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft in der Wohnung des Mitbeteiligten entgegengenommen worden sei, dass die Aufforderung jedoch zwischen den vielen Post- und Werbebriefen versehentlich verloren gegangen sei. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag gab der Mitbeteiligte bekannt, dass er das betreffende Fahrzeug zum in Rede stehenden Zeitpunkt selbst gelenkt habe.

4

Im gegenständlichen Verfahren wies die revisionswerbende Behörde mit Bescheid vom 21. Juli 2025 den Wiedereinsetzungsantrag des Mitbeteiligten gestützt auf § 71 Abs. 1 Z 1 AVG mit der Begründung zurück, gegen die Strafverfügung sei fristgerecht Einspruch erhoben worden. Die Einwände, die der Mitbeteiligte im Wiedereinsetzungsantrag ins Treffen geführt habe, könnten auch im Verwaltungsstrafverfahren vorgebracht werden. Es bestehe für ihn daher kein Rechtsnachteil, der einer Abhilfe im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrages bedürfte. Im gegenständlichen Verfahren wies die revisionswerbende Behörde mit Bescheid vom 21. Juli 2025 den Wiedereinsetzungsantrag des Mitbeteiligten gestützt auf Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG mit der Begründung zurück, gegen die Strafverfügung sei fristgerecht Einspruch erhoben worden. Die Einwände, die der Mitbeteiligte im Wiedereinsetzungsantrag ins Treffen geführt habe, könnten auch im Verwaltungsstrafverfahren vorgebracht werden. Es bestehe für ihn daher kein Rechtsnachteil, der einer Abhilfe im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrages bedürfte.

5

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde Folge und hob den Zurückweisungsbescheid der revisionswerbenden Behörde ersatzlos auf. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde Folge und hob den Zurückweisungsbescheid der revisionswerbenden Behörde ersatzlos auf. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.

6

Zusammengefasst führte das Verwaltungsgericht aus, die Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft sei verfahrensrechtlicher Natur und einem Wiedereinsetzungsantrag zugänglich. Die Rechtsansicht der revisionswerbenden Behörde, dem Mitbeteiligten sei durch die Fristversäumung kein Rechtsnachteil entstanden, sei unzutreffend, weil die versäumte Prozesshandlung, nämlich die Auskunftserteilung, nicht im Zuge eines Einspruches gegen die Strafverfügung nachgeholt werden könne. In einem Einspruch gegen die Strafverfügung könne Vorbringen zum Verwaltungsstraftatbestand des § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 erstattet, die versäumte

Prozesshandlung jedoch nicht nachgeholt werden. Vor diesem Hintergrund könne dem Mitbeteiligten aus der Versäumung der Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft sehr wohl ein Rechtsnachteil erwachsen. Infolgedessen sei der den gegenständlichen Wiedereinsetzungsantrag des Mitbeteiligten zurückweisende Bescheid der revisionswerbenden Behörde ersatzlos aufzuheben gewesen. Zusammengefasst führte das Verwaltungsgericht aus, die Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft sei verfahrensrechtlicher Natur und einem Wiedereinsetzungsantrag zugänglich. Die Rechtsansicht der revisionswerbenden Behörde, dem Mitbeteiligten sei durch die Fristversäumung kein Rechtsnachteil entstanden, sei unzutreffend, weil die versäumte Prozesshandlung, nämlich die Auskunftserteilung, nicht im Zuge eines Einspruches gegen die Strafverfügung nachgeholt werden könne. In einem Einspruch gegen die Strafverfügung könne Vorbringen zum Verwaltungsstraftatbestand des Paragraph 103, Absatz 2, in Verbindung mit , Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, KFG 1967 erstattet, die versäumte Prozesshandlung jedoch nicht nachgeholt werden. Vor diesem Hintergrund könne dem Mitbeteiligten aus der Versäumung der Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft sehr wohl ein Rechtsnachteil erwachsen. Infolgedessen sei der den gegenständlichen Wiedereinsetzungsantrag des Mitbeteiligten zurückweisende Bescheid der revisionswerbenden Behörde ersatzlos aufzuheben gewesen.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die zu ihrer Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt einer Abweichung von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 17.11.1981, 2551/80, und VwGH 07.09.1995, 95/09/0176) geltend macht, der Mitbeteiligte hätte im Verwaltungsstrafverfahren in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung sämtliche Einwände, nämlich insbesondere das Vorliegen eines Zustellmangels, geltend machen können. Er habe mithin durch die Versäumung der Frist zur Erstattung der Lenkerauskunft keinen Rechtsnachteil erlitten. Außerdem trete eine Strafverfügung durch die Erhebung eines rechtzeitigen Einspruchs außer Kraft. Somit sei vorliegend das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, in dem für den Mitbeteiligten ebenfalls Gelegenheit bestehe, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu rechtfertigen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Wiedereinsetzungsantrag widerspreche aus den genannten Gründen dem Grundsatz der Verfahrensökonomie.

8

Die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegen nicht vor:

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen (vgl. etwa VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046, mwN). Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen vergleiche ,

etwa VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046, mwN).

12

Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (vgl. dazu etwa VwGH 9.3.2026, Ra 2025/11/0019, mwN). Gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft vergleiche , dazu etwa VwGH 9.3.2026, Ra 2025/11/0019, mwN).

13

Wie der Verwaltungsgerichtshof zudem bereits wiederholt ausgesprochen hat, handelt es sich bei der Frist nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 (auch) um eine verfahrensrechtliche Frist. Die Versäumung dieser Frist ist grundsätzlich einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 Abs. 1 AVG zugänglich (vgl. VwGH 12.2.2020, Ra 2020/11/0005; VwGH 27.1.2005, 2004/11/0212; VwGH 23.10.2001, 2000/11/0142). Wie der Verwaltungsgerichtshof zudem bereits wiederholt ausgesprochen hat, handelt es sich bei der Frist nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967 (auch) um eine verfahrensrechtliche Frist. Die Versäumung dieser Frist ist grundsätzlich einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Paragraph 71, Absatz eins, AVG zugänglich vergleiche , VwGH 12.2.2020, Ra 2020/11/0005; VwGH 27.1.2005, 2004/11/0212; VwGH 23.10.2001, 2000/11/0142).

14

Soweit die Amtsrevision in ihrer Zulässigkeitsbegründung geltend macht, es mangle gegenständlich im Hinblick auf die Gelegenheit des Mitbeteiligten, entsprechendes Vorbringen im Verwaltungsstrafverfahren zu erstatten, an einem Rechtsnachteil, welcher ihm durch die Versäumung der Frist zur Erstattung der Lenkerauskunft erwachsen sei, genügt es festzuhalten, dass es dem Mitbeteiligten ohne Bewilligung der Wiedereinsetzung hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht möglich ist, eine fristgerechte Lenkerauskunft zu erteilen. Darüber hinaus erfüllt die Nichterteilung einer fristgerechten Lenkerauskunft den Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 in objektiver Hinsicht. Soweit die Amtsrevision in ihrer Zulässigkeitsbegründung geltend macht, es mangle gegenständlich im Hinblick auf die Gelegenheit des Mitbeteiligten, entsprechendes Vorbringen im Verwaltungsstrafverfahren zu erstatten, an einem Rechtsnachteil, welcher ihm durch die Versäumung der Frist zur Erstattung der Lenkerauskunft erwachsen sei, genügt es festzuhalten, dass es dem Mitbeteiligten ohne Bewilligung der Wiedereinsetzung hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht möglich ist, eine fristgerechte Lenkerauskunft zu erteilen. Darüber hinaus erfüllt die Nichterteilung einer fristgerechten Lenkerauskunft den Verwaltungsstraftatbestand gemäß Paragraph 103, Absatz 2, in Verbindung mit , Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, KFG 1967 in objektiver Hinsicht.

15

Das Vorbringen des Mitbeteiligten im Wiedereinsetzungsantrag, er selbst habe den Auftrag zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht erhalten, war zudem nicht auf die Geltendmachung eines Zustellmangels, bei dessen Vorliegen - so die Argumentation der Amtsrevision - eine Versäumung der Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht hätte eintreten können, beschränkt.

16

Wenn das Verwaltungsgericht daher zum Ergebnis gelangte, dem Mitbeteiligten sei fallbezogen ein Rechtsnachteil im Sinn von § 71 Abs. 1 Z 1 AVG erwachsen, gelingt es der Revision diesbezüglich nicht, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen. Wenn das Verwaltungsgericht daher zum Ergebnis gelangte, dem Mitbeteiligten sei fallbezogen ein Rechtsnachteil im Sinn von Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG erwachsen, gelingt es der Revision diesbezüglich nicht, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen.

17

Zu den in der Zulässigkeitsbegründung angeführten zwei Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, nämlich einerseits dem Erkenntnis vom 17. November 1981, 2551/80, und andererseits dem Erkenntnis vom 7. September 1995, 95/09/0176, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

aufgrund der jeweils anders gelagerten Umstände der Ausgangsverfahren mit dem vorliegenden Fall als nicht vergleichbar erweisen und die Rechtsansicht der revisionswerbenden Behörde nicht zu stützen vermögen.

18

So hielt der Verwaltungsgerichtshof im erstgenannten Erkenntnis unter Wiedergabe einer Literaturstelle fest, dass der durch die Fristversäumung erlittene Rechtsnachteil im Sinn von § 71 Abs. 1 AVG so zu verstehen ist, dass die Partei infolge der Fristversäumung eine ihr sonst mögliche Prozesshandlung nicht mehr setzen kann. Ob die Prozesshandlung im Ergebnis von Vorteil ist, worauf der Ausdruck „Rechtsnachteil“ hindeuten könnte, ist irrelevant. So hielt der Verwaltungsgerichtshof im erstgenannten Erkenntnis unter Wiedergabe einer Literaturstelle fest, dass der durch die Fristversäumung erlittene Rechtsnachteil im Sinn von Paragraph 71, Absatz eins, AVG so zu verstehen ist, dass die Partei infolge der Fristversäumung eine ihr sonst mögliche Prozesshandlung nicht mehr setzen kann. Ob die Prozesshandlung im Ergebnis von Vorteil ist, worauf der Ausdruck „Rechtsnachteil“ hindeuten könnte, ist irrelevant.

19

Voraussetzung eines Wiedereinsetzungsantrages ist - so der Verwaltungsgerichtshof in dem erstgenannten Erkenntnis betreffend das Nichtbestehen oder Nochnichtbestehen einer Anspruchsvoraussetzung nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz weiter - die Behauptung eines Rechtsnachteils, d.h. die Behauptung, durch die Fristversäumung eines (angeblich) bestehenden Anspruchs verlustig gegangen zu sein. Im betreffenden Fall lag der von der Partei „vorsorglich“ behauptete Wiedereinsetzungsgrund weder während der dort in Rede stehenden Frist noch im Zeitpunkt des Wiedereinsetzungsantrags noch im Zeitpunkt des dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgebenden Berufungsbescheides vor.

20

In dem dem zweitgenannten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zugrundeliegenden Fall konnte die Partei, welche den infolge einer Fristversäumung eingetretenen Verlust einer Rechtsfertigungsmöglichkeit und eine Verletzung des Parteiengehörs im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren als Rechtsnachteil im Sinn von § 71 Abs. 1 Z 1 AVG geltend machte, ihr Vorbringen im Rahmen des Berufungsverfahrens vollumfänglich und uneingeschränkt erstatten, ohne einen Rechtsnachteil zu erleiden. In dem dem zweitgenannten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zugrundeliegenden Fall konnte die Partei, welche den infolge einer Fristversäumung eingetretenen Verlust einer Rechtsfertigungsmöglichkeit und eine Verletzung des Parteiengehörs im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren als Rechtsnachteil im Sinn von Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG geltend machte, ihr Vorbringen im Rahmen des Berufungsverfahrens vollumfänglich und uneingeschränkt erstatten, ohne einen Rechtsnachteil zu erleiden.

21

Angesichts der wesentlichen Unterschiede, welche die beiden genannten Verfahren im Vergleich zur gegenständlichen Konstellation aufweisen, gelingt es der Amtsrevision somit nicht, ein Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aufzuzeigen.

22

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG war die Amtsrevision daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG als unzulässig zurückzuweisen. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG war die Amtsrevision daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 22. Juni 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026110032.L00

Im RIS seit

21.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at